



31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas  
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen durch die  
Firma Kerler Energie KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen

Die Firma Kerler Energie KG betreibt auf den o. g. Grundstücken eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Die Betreiberin beantragte am 27.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (inkl. Biogasvorbereitungseinheit und regenerativen thermischen Oxidationsanlage).

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Bodenschutz und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Bereich Forsten, beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 12.10.2023, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 19. Oktober 2023

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Pfaffenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.029.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 487.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf 694.500 €.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 festgesetzt auf 454.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.530 €.

Die Verwaltungsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	166	253.980 €
Gemeinde Salgen	67	102.510 €
Gemeinde Breitenbrunn	146	223.380 €
Gemeinde Oberrieden	75	114.750 €

## 2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf 177.000 €.

Dieser unbedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Vermögensumlagen wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 454 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 390 €.

Die Investitionsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	166	64.740 €
Gemeinde Salgen	67	26.130 €
Gemeinde Breitenbrunn	146	56.940 €
Gemeinde Oberrieden	75	29.250 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 80.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Pfaffenhausen, 6. März 2023  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Thomas Leinauer  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben vom 22.03.2023 des Landratsamt Unterallgäu, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 004) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbebepark Pfaffenhausen-Salgen“,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 376.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage beträgt 86.500 € und entfällt mit 45.500 € auf den Markt Pfaffenhausen und mit 41.000 € auf die Gemeinde Salgen.

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 20.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Pfaffenhausen, 20. Juli 2023

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Roland Hämmerle

Stellvertretender Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben vom 14.08.2023 des Landratsamtes Unterallgäu, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 004) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn  
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 257.500 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.319.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 1.250.000,00 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Breitenbrunn, 3. Juli 2023

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtigen Bestandteile (Kreditaufnahmen) und wurde mit Schreiben vom 06.07.2023 des Landratsamtes Unterallgäu, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 004) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

Alex Eder  
Landrat